

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen

Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinqües})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
 - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehung von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
 - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

1. Wie läuft die Vorlesung ab?

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

Brandstiftung (Art. 221)

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

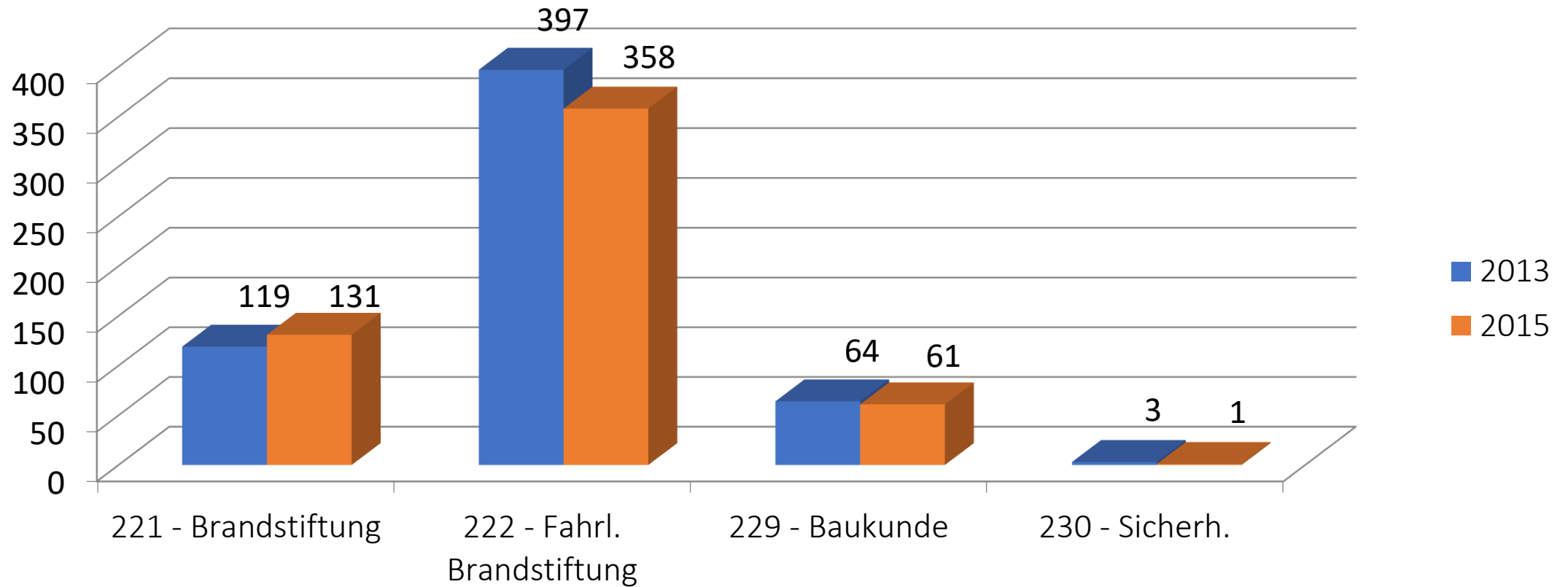
3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Urteile im Jahr 2013/2015



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib-/Lebensgefährdung

Geringer Schaden

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib/Lebensgefährdung

Geringer Schaden

Zählt bei der Beurteilung des geringen Schadens nach StGB 221 III nur der objektive Wert, sodass es z.B. egal ist, welche Bedeutung die zerstörte Sache für das Opfer hatte?



Bleibt die Mindeststrafe von einem Jahr
auch bei einem geringen Schaden
(221 III StGB) bestehen?



tweedback

Wir lieben Feedback

6B_913/2016

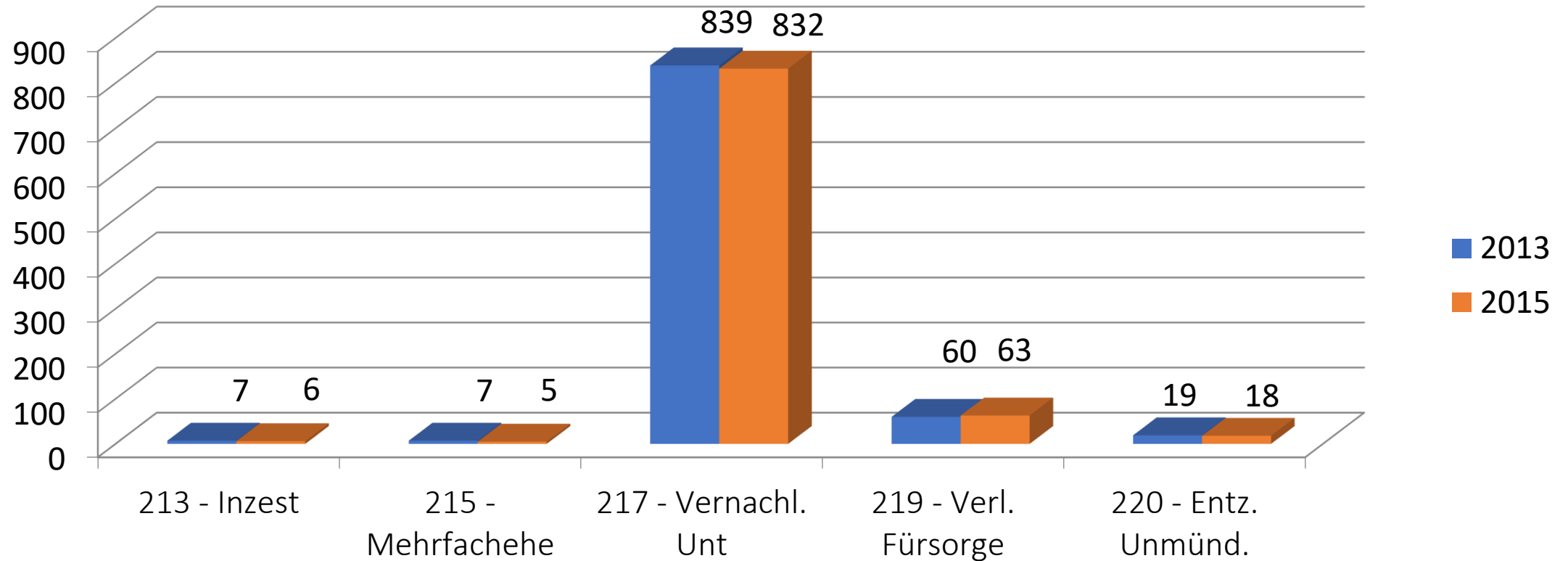
- Antifa-Festival in der Reitschule Bern im Jahr 2007.
- Täter platziert im Konzertsaal eine selbstgebaute Bombe aus Benzin versteckt in einem Rucksack.
- Sicherheitsmitarbeiter bemerkt den Rucksack und bringt ihn nach draussen.
- Dort explodiert Bombe und eine rund fünf Meter hohe Stichflamme schoss in die Höhe.
- Kein Sach- oder Personenschaden.



Vernachlässigung von
Unterhaltspflichten
(Art. 217)

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Urteile im Jahr 2013/2015



Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Täterkreis

Tathandlung

Unterhaltspflicht

Unterstützungspflicht

Nichterfüllen

Zeitpunkt

≠ Erfolg

Tatmacht

Eventual-/Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Rechtsgut:

- Zivilrechtlicher Anspruch auf Unterstützung

Deliktsart:

- Echtes Unterlassungsdelikt
- Antragsdelikt

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Täterkreis

Tathandlung

Unterhaltspflicht

Unterstützungspflicht

Nichterfüllen

Zeitpunkt

≠ Erfolg

Tatmacht

Eventual-/Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Täter:

- Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner
- Massgeblich ist nicht die biologische Vaterschaft, sondern der Eintrag im Zivilstandsregister.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Täterkreis

Tathandlung

Unterhaltspflicht

Unterstützungspflicht

Nichterfüllen

Zeitpunkt

≠ Erfolg

Tatmacht

Eventual-/Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten:

- Eltern an Kinder
- Ehegatten untereinander
- Eingetragene PartnerInnen
- Verwandte

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Täterkreis

Tathandlung

Unterhaltspflicht

Unterstützungspflicht

Nichterfüllen

Zeitpunkt

≠ Erfolg

Tatmacht

Eventual-/Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Täterkreis

Tathandlung

Unterhaltspflicht

Unterstützungspflicht

Nichterfüllen

Zeitpunkt

≠ Erfolg

Tatmacht

Eventual-/Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Nichterfüllen:

- Fällige Leistung
- Kein Erfolg (Notlage)

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font, with 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' in a smaller, black serif font below it. The text is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Täterkreis

Tathandlung

Unterhaltspflicht

Unterstützungspflicht

Nichterfüllen

Zeitpunkt

≠ Erfolg

Tatmacht

Eventual-/Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Täterkreis

Tathandlung

Unterhaltspflicht

Unterstützungspflicht

Nichterfüllen

Zeitpunkt

≠ Erfolg

Tatmacht

Eventual-/Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

- Wissen um Bestehen des familienrechtlichen Verhältnisses
- Kennen von Umfang und Fälligkeit der Pflicht
- Wissen um eigene Zahlungsmöglichkeit
- Willentliches Nichtleisten

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

- Unterhaltsgläubiger
- Gesetzlicher Vertreter
- Alimentenbevorschussende Behörde
- Kant. bezeichnete (Inkasso-)Stellen
- Örtlich zuständig: Wohnsitz Berechtigter

Macht sich der Vater des Kindes strafbar i.S.v. Art. 217 StGB, wenn die Kindsmutter mit ihm vereinbart hat, dass sie auf jeglichen Unterhalt für sich und das Kind verzichtet?

(Beide Parteien leben getrennt, waren nie verheiratet und halten die zwischen ihnen getroffene Vereinbarung für gültig)



tweedback

Wir lieben Feedback

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Täterkreis

Tathandlung

Unterhaltspflicht

Unterstützungspflicht

Nichterfüllen

Zeitpunkt

≠ Erfolg

Tatmacht

Eventual-/Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

- Wissen um Bestehen des familienrechtlichen Verhältnisses
- Kennen von Umfang und Fälligkeit der Pflicht
- Wissen um eigene Zahlungsmöglichkeit
- Willentliches Nichtleisten

Täterkreis

Tathandlung

Unterhaltspflicht

Unterstützungspflicht

Nichterfüllen

Zeitpunkt

≠ Erfolg

Tatmacht

Eventual-/Vorsatz

Art. 287 – Periodische Leistung

Unterhaltsverträge werden für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde verbindlich.



Wenn man dem Vater glaubt, dass er die Vereinbarung für gültig hält, bleibt er straflos.



tweedback

Wir lieben Feedback

Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)

Ich beziehe mich auf den Fall "Nicht ohne meinen Sohn" aus der ersten Vorlesung. Die Mutter machte geltend, dass der Vater das Kind (sexuell) missbraucht. Dies wurde vom Gericht verworfen. Wäre die Tat der Mutter nach StGB 220 gerechtfertigt, wenn ein solcher Missbrauch faktisch gegeben ist?



Nicht ohne meinen Sohn

- Geisteswissenschaftlerin lernte
Primarlehrer bei der Arbeit kennen.
- Heirat im Sommer 2005
- Herbst 2005 gemeinsamer Sohn.
- Danach ging Beziehung rasch in Brüche.



<https://nzzas.nzz.ch/schweiz/kindsentfuehrung-mutter-soll-ins-gefaengnis-ld.1464189?reduced=true>

Nicht ohne meinen Sohn

- Vorwürfe Mutter: Ex-Mann soll sexuelle Übergriffe auf den Sohn begangen sowie übermässig Pornografie, Alkohol und Medikamente konsumiert haben.
- Gericht: Haltlose Vorwürfe



Nicht ohne meinen Sohn

- Herbst 2013: Mutter zieht mit 8-Jährigem von Bündner Bergdorf nach Dubai.
- Niemand informiert.
- Sommer 2017: Mutter kehrt zurück mit Sohn.
- Verurteilung Mutter: 3 Jahre Freiheitsstrafe.



Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Geschütztes Rechtsgut

- Recht zur Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes (vgl. Art. 301a ZGB)
- Mittelbar dient Art. 220 StGB auch dem Schutz des Kindeswohls (BGE 128 IV 159)

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Opfer (ABR)
- Tatobjekt (Minderjährige/r)
- Tathandlungen
 - Entziehen
 - Verweigern Rückgabe

Subjektiver Tatbestand

- Eventual-/Vorsatz

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

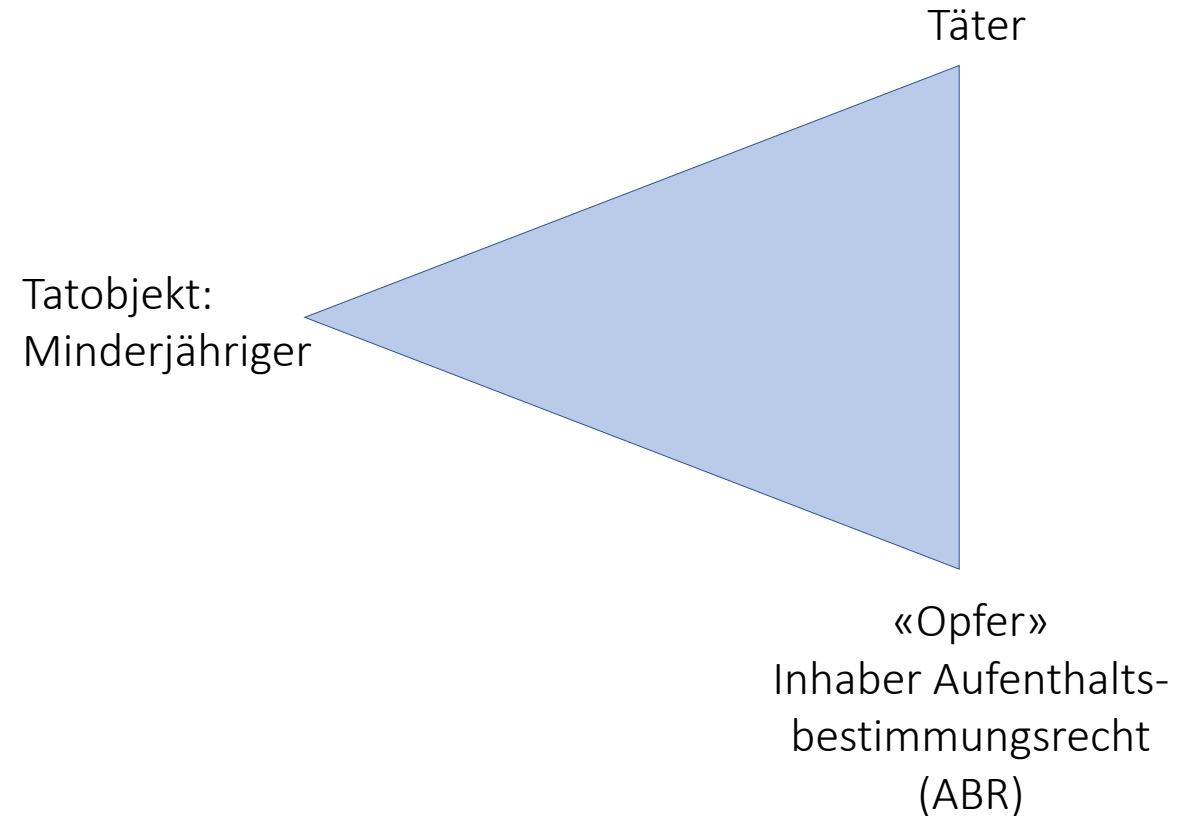
- Täter
- Opfer (ABR)
- Tatobjekt (Minderjährige/r)
- Tathandlungen
 - Entziehen
 - Verweigern Rückgabe

Subjektiver Tatbestand

- Eventual-/Vorsatz

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Opfer (ABR)
- Tatobjekt (Minderjährige/r)
- Tathandlungen
 - Entziehen
 - Verweigern Rückgabe

Subjektiver Tatbestand

- Eventual-/Vorsatz

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Entziehen:

- Räumliche Trennung
(Entführen, Wegnahme...)
- Durch eigenes Handeln
- Gegen den Willen des Inhabers des
Aufenthaltsbestimmungsrechts
- Von gewisser Dauer
(nicht: Vereitelung Besuchsrecht)
- Zustandsdelikt

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Verweigern Rückgabe:

- «Entzug» noch legal, z.B. aufgrund Besuchsrecht
- Dauerdelikt

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Opfer (ABR)
- Tatobjekt (Minderjährige/r)
- Tathandlungen
 - Entziehen
 - Verweigern Rückgabe

Subjektiver Tatbestand

- Eventual-/Vorsatz

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

- Wissen/FMH um Minderjährigkeit
- Kennen Sorgerechtsverhältnisse
- Wollen/IKN Vorenthalten, Verweigerung der Rückgabe.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf **Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

- Eltern mit alleinigem oder geteiltem Sorgerecht je einzeln.
- Vormund
- KESB

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Nicht ohne meinen Sohn

- Nicht sorgeberechtigte Mutter nimmt Sohn für drei Jahre nach Dubai mit.
- Unterstellung: Vater hat Sohn sexuell missbraucht.



<https://nzzas.nzz.ch/schweiz/kindsentfuehrung-mutter-soll-ins-gefaengnis-ld.1464189?reduced=true>

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Opfer (ABR)
- Tatobjekt (Minderjährige/r)
- Tathandlungen
 - Entziehen
 - Verweigern Rückgabe

Subjektiver Tatbestand

- Eventual-/Vorsatz

Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Notwehrlage

- Angriff
- Individualrechtsgut
- Gegenwärtig/unmittelbar drohend
- Rechtswidrig

Abwehrhandlung

- Gegen Angreifer
- Subsidiarität Abwehrmittel
- Proportionalität

Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Notstandslage

- Individualrechtsgut
- Unmittelbare Gefahr

Notstandshandlung

- Subsidiarität
- Wahrung höherer Interessen

1. Wie läuft die Vorlesung ab?

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen